

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR

Falltierentsorgung

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen/Für wen ist die Förderung

Ortsansässige Betriebe

2. Was wird gefördert

Gefördert werden die Kosten der Falltierentsorgung, mit Ausnahme jenes Anteiles, der gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 2006 über Kostentragsregelungen für die Sammlung und Beseitigung von Falltieren (Steiermärkische Falltierversordnung) LGBL. NR. 155/2006 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen zwingend auf die Tierhalter überwältzt werden muss.

3. Art und Ausmaß der Förderung

- Kosten für die Falltierentsorgung, mit Ausnahme des nicht förderbaren Prozentanteiles
- Zusätzlich soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Einhebung von Kosten verzichtet werden, die eine Bagatellgrenze von 5,00 Euro nicht überschreiten.

4. Spezielle Förderungsbestimmungen/Förderung ist gültig für/ab

Förderung bedarf keines Antrages, sondern wird im Zuge der Abrechnung berücksichtigt

5. Anmerkungen

Die Verrechnung des nicht förderfähigen Betrages ist für die Gemeinden gesetzlich zwingend vorgeschrieben.